

Rückfallklauseln Libor/Saron

UBS

„Nichtverfügbarkeit CHF-Libor: für den Fall, dass der gewählte CHF-Libor nicht mehr verfügbar ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Bank den Zinssatz auf Basis eines anderen, wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Referenzzinssatzes festlegt. Als gleichwertig gelten namentlich anerkannte Referenzzinssätze, die zwecks wertneutraler Umstellung von bisher an den CHF-Libor gebundene Kredite berechnet werden. Ist ein wirtschaftlich gleichwertiger Referenzzinssatz von Dritten nicht erhältlich, und wird auch kein anerkannter Aufschlag oder Abschlag für die wertneutrale Umstellung vom CHF-Libor auf einen Nachfolgesatz veröffentlicht, wird die Bank selbst einen entsprechenden Auf- oder Abschlag ermitteln, veröffentlichen und bei der Festlegung des Zinssatzes berücksichtigen.“

Raiffeisen

Beim Wegfall des Libor-Zinssatzes kommt ein von Raiffeisen definierter Nachfolge-Zinssatz als Basiszinssatz zur Anwendung. Falls Raiffeisen keinen Nachfolge-Zinssatz definiert, wird die LiborFlex-Hypothek auf Kundenwunsch in ein anderes von der Bank angebotenes Hypothekenmodell umgewandelt. Dabei ist mindestens die ursprüngliche Gesamtlaufzeit der LiborFlex-Hypothek einzuhalten. Falls der Schuldner bis zum Wegfall des Libor-Zinssatzes kein Hypothekarmodell auswählt, wird die LiborFlex-Hypothek als variabel verzinstes Hypothekendarlehen weitergeführt.

ZKB

Für den Fall, dass der CHF-LIBOR nicht mehr als anerkannter Referenzzinssatz verfügbar ist, vereinbaren die Parteien, dass die Bank als Basiszinssatz einen anderen, wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Referenzzinssatz verwendet. Als gleichwertig gelten namentlich anerkannte Referenzzinssätze, die zwecks möglichst wertneutraler Umstellung von bisher an den CHF-LIBOR gebundenen Krediten berechnet werden, gegebenenfalls zuzüglich eines anerkannten Aufschlags oder Abschlags für die wertneutrale Umstellung vom CHF-LIBOR auf einen Nachfolgesatz.

Wenn ein neuer Referenzzinssatz als Ersatzbasiszinssatz verwendet wird und dieser neue Referenzzinssatz mit Bezug auf Zinsfixierung und/oder Zinsperiode gegenüber dem vormals verwendeten CHF-LIBOR abweichenden Mechanismen folgt, gelten diese Mechanismen mit der Übernahme des neuen Referenzzinssatzes als Ersatzbasiszinssatz auch für die Zinsfixierung und/oder die Zinsperioden unter diesem Vertrag.

Ist ein wirtschaftlich gleichwertiger Referenzzinssatz von Dritten nicht erhältlich oder wird kein anerkannter Aufschlag oder Abschlag für die wertneutrale Umstellung vom CHF-LIBOR auf einen Nachfolgesatz veröffentlicht, wird für die Bestimmung des Zinssatzes statt auf den CHF-LIBOR auf den Durchschnittswert des historischen CHF-LIBOR während der letzten 20 Bankarbeitstage vor Einstellung des CHF-LIBOR abgestellt, korrigiert um den eingetretenen Anstieg oder Rückgang des Zinsniveaus,

wobei die Berechnung des Zinsniveaus jeweils auf der Basis des Durchschnittswerts des SARON der letzten 20 Bankarbeitstage erfolgt.

Der Ersatzbasiszinssatz wird erstmals auf die nächstfolgende Zinsperiode angewendet. Für den Fall, dass der CHF-LIBOR kurz vor Beginn der nächsten Zinsperiode nicht mehr verfügbar ist, kann die Bank für diese Zinsperiode auf den letzten bekannten CHF-LIBOR Referenzzinssatz abstellen.

CS

Dieser Zinssatz basiert auf dem Libor oder einem anderen vereinbarten Basiszinssatz für CHF und für die oben erwähnte Teillaufzeit (Basissatz), zuzüglich eines Zuschlags von 0,94 Prozent gerundet auf die nächsten 0,01 Prozent

Im Falle eines negativen Libor-Satzes bzw. eines negativen anderen vereinbarten Basissatzes wird ein Libor-Satz bzw. Basissatz von 0,00 Prozent für die Berechnung verwendet.

Falls der für die Gesamtlaufzeit vereinbarte Basissatz vor Ablauf dieser Gesamtlaufzeit für die nachgefragte Währung und Teillaufzeit nicht oder nicht mehr verfügbar ist bzw. nicht mehr veröffentlicht wird, oder nicht mehr zum Marktstandard gehört, oder wenn die Bank in guten Treuen und aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen erklärt, dass der Basissatz ersetzt wird, insbesondere wenn der Basissatz von der Bank nicht mehr als Standard-Basissatz für analoge Kreditprodukte weitergeführt oder von der Bank gar nicht mehr angeboten wird, oder falls eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt (d.h. die Veröffentlichung von der Informationen, wonach er Basissatz durch die Stelle, welche den Basissatz verwaltet, dauerhaft nicht mehr weitergeführt wird, auch nicht durch eine Nachfolgegestelle, oder dass der Basissatz nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr länger verwendet werden kann), kann die Bank einen Vorschlag für ein Ersatzprodukt machen, das sich an einem anderen Basissatz orientiert. Ist der Kreditnehmer mit diesem Vorschlag nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit, gemäss den Bestimmungen der geltenden Produktevereinbarung die Flex-Rollover-Hypothek bei Ablauf der Teillaufzeit in ein anderes Kreditprodukt umzuwandeln. Nimmt der Kreditnehmer weder den Vorschlag der Bank an, noch wandelt er die Flex-Rollover-Hypothek um, ist die Bank berechtigt, die Flex-Rollover-Hypothek in einen Kredit mit fester Laufzeit bis zum Ende der Gesamtlaufzeit umzuwandeln. Die Frist für die Annahme des von der Bank gemachten Vorschlags für ein Ersatzprodukt bzw. die Mitteilung betreffend Umwandlung der Flex-Rollover-Hypothek beträgt 30 Tage seit Unterbreitung des Vorschlags für ein Endprodukt

Valiant

Entfällt der Libor, ist die Bank berechtigt, alternativ einen anderen, gleichwertigen Basissatz anzuwenden. Dieser Basissatz wird dem Kunden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

AGKB

Ab 2022 wird der LIBOR als Referenzzinssatz den Banken nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher wechselt die AKB auf den schweizweit anerkannten Referenzzinssatz SARON (Swiss Average Rate Overnight). Damit Sie zeitnah vom neuen

Geldmarktprodukt profitieren können, wird die AKB im Verlauf des Jahres 2021 alle Geldmarkthypothesen auf das neue Geldmarktprodukt mit SARON als Referenzzinssatz wechseln. Die Marge bleibt für die oben genannte Laufzeit gleich. Bis zur Einführung der neuen SARON-basierten Geldmarkthypothesen werden von der AKB weiterhin Geldmarkthypothesen mit Referenzzinssatz LIBOR angeboten. Geldmarkthypothesen, welche bereits jetzt abgeschlossen oder verlängert werden, wechselt die AKB im Verlauf des Jahres 2021 automatisch auf das Produkt mit dem neuen Referenzzinssatz SARON. Der Kreditnehmer erhält dazu eine separate Produktbestätigung.

SGKB

«Sofern der Basiszinssatz nicht verfügbar ist (z.B. infolge Streiks oder weil der LIBOR als Referenzzinssatz wegfällt), gilt an dessen Stelle ein durch die Bank bestimmter vergleichbarer Basiszinssatz.»